

*Ernst Leuninger*

## Zum Stand der Mitbestimmungsdiskussion

Die Mitbestimmungsdiskussion steht zur Zeit etwas im Schatten der Frage nach dem Recht auf Arbeit. Über zwei Millionen Arbeitslose lassen eine solche Frage als Randfrage erscheinen; ja im Gegenteil, es gibt Bestrebungen, in dieser Situation Mitbestimmungsrechte zurückzuschrauben, weil sie einem wirtschaftlichen Wachstum und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Weg stünden. Weiterhin ist die derzeitige Schwächung des Ansehens der Gewerkschaften dem Thema nicht förderlich. Mitbestimmung hat einen hohen Stellenwert in der christlich-sozialen Tradition und auch erst später in entsprechenden kirchlichen Dokumenten. Angeregt durch die Enzyklika „*Laborem exercens*“ (1981) ist es aber angebracht, diese Thematik aus der Sicht der katholischen Soziallehre erneut ins Gespräch zu bringen. Dafür sprechen eine Reihe von Gründen:

- Durch die Umstrukturierung von Unternehmungen ist die Zahl der Unternehmen, die dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen, in den Jahren 1951–1976 von 37 auf 18 zurückgegangen. Das Auslaufen der Übergangsregelung 1987 in der Montan-Mitbestimmung für die Betriebe, die aus dem Montanbereich herausfallen, wird diese Form der Mitbestimmung stark reduzieren.
- Notwendige Rationalisierungen schaffen Arbeitsplatzunsicherheiten. Mitbestimmung ist in der Lage, hier problemlösend mitzuwirken.
- Die Problematik der Humanisierung des Arbeitsplatzes ist nach wie vor nicht gelöst, Mitbestimmung am Arbeitsplatz selbst ein offenes Thema.
- In unserer Gesellschaft entwickelt sich mehr und mehr ein Machtungleichgewicht, das durch die Konzentration des Kapitals zu Lasten des Faktors Arbeit geht. Hier stellt sich die Frage nach der gesellschaftlichen Verteilung von Macht.
- Betriebswirtschaftliche Überlegungen allein können Arbeitslosigkeit nicht lösen. Volkswirtschaftliche Überlegungen müssen verstärkt eingebracht werden. Dazu bedarf es nationaler Mitbestimmungsgremien unter Einbeziehung des Staates.
- Darüber hinaus darf keineswegs die europäische und weltweite Komponente dieser Problematik übersehen werden, nicht zuletzt wegen der internationalen Konzernverflechtungen, die mit nationaler Gesetzgebung kaum noch zu fassen sind. Es kann auch nicht angehen, daß die Industrie in Länder ausweicht, in denen Arbeitnehmer nichts zu sagen haben. Damit wird Entsolidarisierung gefördert.
- Wie selbstverständlich leben wir fast seit 40 Jahren in einer Demokratie. Es wird aber für unmöglich gehalten, daß im wirtschaftlichen Bereich überkommene

autoritäre Leitungsmodelle weiterentwickelt werden mit dem Argument, daß eine Demokratisierung des Bereichs der Wirtschaft der Untergang der Wirtschaft wäre.

Wenn im folgenden die Mitbestimmungsdiskussion dargestellt werden soll, dann werden drei Schwerpunkte der Darstellung benannt, die das Thema eingrenzen: 1. Es geht um die Mitbestimmungsdiskussion im Bereich der katholischen Soziallehre. 2. Hier werden vor allem Beiträge berücksichtigt, die nach Veröffentlichung der Sozialencyklica Papst Johannes Pauls II. „*Laborem exercens*“ entstanden sind. 3. Das Bezugsfeld, auf dem diese Beiträge diskutiert werden, ist vor allem die gesetzliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945. Dabei kommen in den Blick das Montan-Gesetz, das Betriebsverfassungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz. Der ganze schwierige und stets wachsende Bereich des Personalvertretungsrechts soll hier nur am Rande aufgegriffen werden. Hier gibt es ja auch im innerkirchlichen Bereich, vor allem in der Bundesrepublik, eine eigene Praxis, die kritisch zu hinterfragen wäre.

### Die Diskussion bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Die Ursprünge der Diskussion der Mitbestimmungsidee gehen in das 19. Jahrhundert zurück. Sie wurden nicht nur im christlichen Bereich diskutiert<sup>1</sup>. Hier sei verwiesen auf den Gedanken der berufsständischen Ordnung (Adam Heinrich Müller und Franz von Baader) und die Entwicklung von Kooperationen oder Arbeiterkassen (Josef Ritter von Buss, 1837), mit denen Kapital angesammelt werden sollte. Die Historisch-politischen Blätter griffen die Idee der Produktivgenossenschaft auf<sup>2</sup>. Der Einsatz, aber auch die Diskussion von Gewerkvereinen bis hin zum Gewerkschaftsstreit muß hier erwähnt werden. Es setzte sich aber der Kapitalismus durch. Die gesetzliche Ordnung versuchte, die sozialen Verhältnisse zu verbessern. Ein kapitalistisches System hatte die handwerklich-bürgerliche Ordnung abgelöst. Immerhin wurden 1890 durch die berühmte „Lex Berlepsch“ Arbeiterausschüsse gebildet, die von der katholisch-sozialen Bewegung voll akzeptiert wurden<sup>3</sup>. Sie war an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage beteiligt<sup>4</sup>. Das Gesetz enthielt im wesentlichen ein Anhörungsrecht für den Erlaß von Arbeitsordnungen.

Vom Rätekonzept der Nachkriegszeit 1919 blieb der „Räteparagraph“ in der Weimarer Verfassung (Art. 165), der den Grundsatz der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung und die Vereinigungsfreiheit der Gewerkschaften gewährleistete (Art. 159). Heinrich Brauns und Adam Stegerwald stehen als herausgehobene Namen des Zentrums und der christlichen Gewerkschaften für diese Zeit. 1920 wurde ein Betriebsrätegesetz angenommen. Die christlich-soziale Bewegung wollte kein Auseinandergehen von Gewerkschaften und Räten. Sie wünschte eine enge Kooperation. Durch die

Gewerkschaften sollten Solidarität und Qualität der Arbeit durch Beratung der Betriebsräte gewährleistet bleiben. Heinrich Pesch entwickelte das System des Solidarismus. Damit sollten Individualismus, Kollektivismus und Kapitalismus überwunden werden; eine neue Berufständegliederung der Gesellschaft wurde angestrebt. Im Mittelpunkt des Solidarismus stand der arbeitende Mensch in der Gesellschaft. Er hatte die Vorherrschaft vor dem Kapital<sup>5</sup>. Unter starker Mitwirkung der christlich-sozialen Bewegung war zwar keine grundsätzlich andere Wirtschaftsordnung geschaffen worden, aber im Räteparagraph und im Betriebsrätegesetz wurde schrittweise der Weg zur Gleichberechtigung angestrebt, wenn auch mehr im sozialen und arbeitsrechtlichen und weniger im unternehmerisch-wirtschaftlichen Bereich.

#### Die Entwicklung bis zur Enzyklika „Laborem exercens“

Nach 1945 wollten viele eine bessere Wirtschaftsordnung unter Beteiligung der Arbeiterschaft. Jakob Kaiser und andere diskutierten sogar die Möglichkeit eines christlichen Sozialismus<sup>6</sup>. Die nordrhein-westfälische CDU forderte 1947 in Ahlen das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur gleichberechtigten Tätigkeit in Führung und Verantwortung der Betriebe. Arbeiter sollten an den grundlegenden Fragen der wirtschaftlichen Planung und sozialen Gestaltung Anteil haben<sup>7</sup>. Diese Gedanken prägten auch den Bochumer Katholikentag (1949), der zu folgender Entschließung führte: „Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeiter bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung.“<sup>8</sup>

Pius XII. deutete bei der naturrechtlichen Begründung Bedenken an. Die Eigentumskomponente war bei ihm doch wohl zu hoch angesetzt. Er lehnte das Mitbestimmungsrecht aber nicht grundsätzlich ab und machte auch Äußerungen in dieser Richtung. Sein Einsatz ging aber mehr über Miteigentum zur Mitverantwortung. Dies könnte für die intensive Diskussion des Miteigentums in der katholischen Soziallehre verantwortlich sein<sup>9</sup>.

Die großen Nachkriegsansätze gingen wie schon 1919 in Anpassungsüberlegungen über, die auch die Gewerkschaften zum Umdenken brachten. In die Diskussion wurde von der katholischen Soziallehre vor allem die Frage des Miteigentums eingebracht, die sich aber wegen des rasanten Anwachsens des Kapitals, der Zusammenballung der internationalen Konzerne und auch des Widerstands aus den Reihen der Gewerkschaften nicht durchsetzen konnte. Es konnten aber Gedanken der katholischen Soziallehre verwirklicht werden.

Die Enzyklika „Mater et magistra“, die 1961 von Papst Johannes XXIII.

veröffentlicht wurde, befaßte sich ausdrücklich mit der Mitbestimmungsproblematisität und verschob die Gewichte zugunsten der menschlichen Arbeit<sup>10</sup>. Seine Mitbestimmungsidee betraf vor allem die Mitbestimmung am Arbeitsplatz bzw. im Betrieb. Weitergehende Mitspracherechte entsprechen nach Auffassung des Papstes durchaus der menschlichen Natur: „In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, daß wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen und durch seine Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen“ (82). Für ihn ist die Arbeit unmittelbar Ausfluß der menschlichen Natur. Den Gütern kommt nur der Wert eines Mittels zu. Hier sind die grundlegenden Gedanken von „Gaudium et spes“, die auch „Laborem exercens“ prägen, vorgedacht. Eine radikale Wende in den Überlegungen und Begründungen des Wertes der Arbeit und der Bedeutung unserer Wirtschaft wird deutlich; der Mensch rückt in die Mitte der Sozialverkündigung, das Eigentum verliert hier an Bedeutung.

Die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ (1965) betont den Vorrang der menschlichen Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens (67). In Nr. 68 wird ausgeführt: „In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander im Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen.“ Alle sollen an der aktiven Teilnahme in der Unternehmensgestaltung mitwirken. Für unternehmerische Entscheidungen, die oft an höheren Stellen getroffen werden, sollen dort auch Formen der Beteiligung gefunden werden.

Die Auslegung von „Gaudium et spes“ ist durchaus unterschiedlich. Wilhelm Weber und die heutige Mönchengladbacher Richtung vertreten hier eine arbeitgeberfreundlichere Position. Weber meinte sogar, daß die Montan-Mitbestimmung durch das Konzil nicht abgedeckt sei<sup>11</sup>. Andere – wie Franz Klüber – betrachten die paritätische Mitbestimmung als eine Minimalforderung. Denn eine paritätische Mitbestimmung wäre nach Auffassung der Vertreter dieser Richtung das Minimum der Verwirklichung des Grundsatzes: Arbeit gehört zur Menschenwürde, Kapital ist nur Werkzeug. Das Konzil gibt keine Lösung. Es weist aber eine Richtung und zwingt zum Überlegen, wie deutlich werden kann, daß der Mensch wirklich im Mittelpunkt der Wirtschaft steht, wie es das Konzil fordert<sup>12</sup>. Die Unterschiede spiegeln auch die Unterschiede im katholischen Bereich wider. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) befürwortete 1974 die Ausweitung der paritätischen Montan-Mitbestimmung auf alle anderen Großunternehmen (Gesellschaftspolitische Grundsatzzerklärung vom 23. März 1964). In seinen Leitsätzen zur gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ordnung von 1966 lehnt der Bund katholischer Unternehmer die paritätische Mitbestimmung als „weder sozial-ethisch gerechtfertigt noch rechtlich möglich“ ab. Der BKU sieht die Freiheits- und Eigentumsrechte und nicht zuletzt unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung gefährdet.

Nach „Gaudium et spes“ hat sich zu diesem Thema die Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Beschlus „Kirche und Arbeiterschaft“ (2.3.2) geäußert. Dort wird ausgeführt, daß der Mensch mit dem Maß seiner Verantwortung wachse. Dies bedeutet Mitverantwortung für die eigene und für die Arbeitssituation anderer Beschäftigter. Dies ist ohne die Mitarbeit und die Einrichtung von Betriebsräten nicht leistbar. Mitverantwortung muß es aber auch auf der Basis des Unternehmens geben. Die Synode betont, daß es sich bei der Frage der Mitbestimmung um eine Angelegenheit gesellschaftlicher Machtverteilung handelt, die heiß umstritten ist. Sie ist der Meinung, daß es entscheidend um die Frage nach dem „Mehr-Mensch-Sein“ geht. Bei seiner Rede vor dem internationalen Arbeitsamt hat Papst Paul VI. 1969<sup>13</sup> darauf hingewiesen, daß die Arbeiter nicht nur an den Früchten der Arbeit zu beteiligen seien, „sondern auch an den Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, die für deren eigenes Los und für das diejenige ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung sind“. Dies setzt ein hohes Maß an Mitentscheidung voraus.

### **Gesetzliche Gestaltung der wirtschaftlichen Mitbestimmung**

Das Thema des Beitrags soll auf die Mitbestimmung eingegrenzt werden. Die Frage des Miteigentums kann hier nicht diskutiert werden. So viel sei aber gesagt, daß bei aller notwendigen Förderung der verschiedensten Formen des Miteigentums auf lange Sicht hin dies keine Lösung der Problematik der Mitverantwortung im Wirtschaftsbereich sein wird. Auch das Tarifrecht, das im weiteren Sinn Mitbestimmungsrecht ist, soll hier außer Betracht bleiben. Betrachtet werden vor allem das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951, das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 bzw. 1972 und das Mitbestimmungsgesetz von 1976.

Das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 bestimmt, daß im Aufsichtsrat aller Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie mit mehr als 1000 Beschäftigten die gleiche Zahl von Vertretern beider Seiten den Aufsichtsrat bilden. Dabei sind Arbeiter, Angestellte und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu berücksichtigen. Diese wählen mehrheitlich ein neutrales 11. bzw. 15. Mitglied.

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 führt im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten eine Drittelpartizipation der Arbeitnehmer ein. Es gilt nur noch in den Paragraphen, die durch die folgenden Gesetze nicht neu geregelt wurden.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 sieht für die Unternehmensverfassung bei Kapitalgesellschaften, die in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Aufsichtsrat vor, der zur gleichen Zahl von Anteilseignern und Arbeitnehmern besetzt wird. Bei sechs Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sind zwei,

bei zehn drei Sitze für die in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften reserviert. Die übrigen Sitze teilen sich die Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Gesamtbelegschaft, wobei jeder Gruppe ein Sitz garantiert ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, dann wählen die Anteilseigner aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte den Stellvertreter. Bei einer Abstimmung mit Stimmengleichheit hat ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende (der im Konfliktfall von den Anteilseignern gewählt wird) eine Zweitstimme. Dies könnte man als den F.D.P.-Kompromiß in der sozial-liberalen Koalition bezeichnen.

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 regelt die Mitbestimmung im Betrieb neu. Materie der Mitbestimmung sind soziale Fragen, Arbeits- und Urlaubsordnungen, Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebs, personelle Fragen, Einstellungen, Umgruppierung, Versetzung, Entlassung und Gestaltung des betrieblichen Bildungswesens. Hier liegt die klassische Materie der Betriebsräte vor, die in den meisten dieser Fälle Mitentscheidung ist. Darüber hinaus gibt es weitere Formen im Mitberaten und Anhören. Informieren ist notwendig, wenn es um eigentliche wirtschaftliche Fragen geht, wie Einstellung der Produktion in bestimmten Bereichen usw. Neben der gesetzlich geregelten Mitbestimmung gibt es auch tarifrechtlich geregelte Formen der Mitbestimmung und Betriebsvereinbarungen.

Die Biedenkopf-Kommission führte in ihrem Bericht von 1970 die Mitbestimmung auf das grundlegende Bekenntnis zur Würde der Person und der freien Entfaltung der Persönlichkeit zurück<sup>14</sup>.

Paritätische Mitbestimmung im Unternehmen gibt es nur im Montan-Gesetz. Im Betriebsverfassungsgesetz gibt es eine Reihe von Mitentscheidungsformen, vor allem im sozialen Bereich. Offen bleibt letztlich die Frage nach der paritätischen Mitbestimmung auch in den übrigen Bereichen der Mitbestimmung am Arbeitsplatz und internationale Formen der Mitbestimmung. Die Arbeit wird dem Kapital deutlich nachgeordnet. Für Großkonzerne gibt es auch viele Möglichkeiten, auszuweichen. Wenn zum Beispiel ein Konzern von Großbritannien her einen Betrieb in der Bundesrepublik als Zweigstelle führt, dann entfällt der mitbestimmende Einfluß der Arbeitnehmer auf die unternehmerische Entscheidung. Hier wird offenbar, daß europäische Lösungen, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, und internationale Absprachen getroffen werden müssen.

Der Beitrag von „Laborem exercens“ (1981).

Von den Grundaussagen der Enzyklika seien einige herausgestellt:

Die Arbeit wird als Menschenwürde festgemacht. Sie ist weder Ware noch einfach hin Arbeitskraft. Sie ist kein Werkzeug; dies ist das Kapital. Der Mensch

mit seiner Arbeit ist Subjekt und Urheber und eben dadurch Ziel des ganzen Produktionsprozesses (7). Die Darstellung der Arbeit als eines menschlichen Grundwerts ist Weiterführung von „Gaudium et spes“ (GS 7).

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Konflikten zwischen Arbeit und Kapital im gegenwärtigen Abschnitt der Geschichte. In Abschnitt 12 wird der Vorrang der Arbeit ausdrücklich festgestellt und betont. Die Arbeit ist eine der hauptsächlichen Wirkursachen des Produktionsprozesses. Das Kapital, das ja in der Gesamtheit der Produktionsmittel besteht, ist bloß Instrument oder instrumentale Ursache.

Daraus ergibt sich ein Vorrang der menschlichen Arbeit vor dem Kapital. Das Kapital wird bezeichnet als die Gesamtheit der Mittel, das geschichtlich gewachsene Erbe menschlicher Arbeit ist (12). Nicht das Kapital, sondern einzige und allein der Mensch ist Person. Das Prinzip des Primats der Person über die Sache muß voll zur Geltung kommen. Die Wirtschaft dreht sich nicht mehr um das Eigentum (an Produktionsmitteln), sondern um den Menschen und seine Arbeit.

Der Ökonomismus sieht Arbeit und Kapital als zwei Produktionsfaktoren, die sich gegenüberstehen. Dies wird als grundsätzlich verkehrt und materialistisch dargestellt. In der Praxis ist diese Lehre von noch größerer Bedeutung als die des dialektischen Materialismus. Dieser mißachtet auch den Vorrang der Person vor der Sache (13). Die Kritik am dialektischen Materialismus ist zurückhaltender als bisher. Es sollen wohl auch Wege für Christen in sozialistischen Systemen, zum Beispiel Polen, aufgezeigt werden.

Das Recht auf Eigentum wird betont. Dieses ist aber in der christlichen Tradition nie absolut und unantastbar. Es ist dem gemeinsamen Recht auf Nutznießung und der Bestimmung der Güter für alle untergeordnet (14). Darum ist der strenge Kapitalismus unannehmbar. Deshalb müssen die Überlegungen, die das Miteigentum an Produktionsmitteln, die Mitbestimmung, die Gewinnbeteiligung, die Arbeitnehmeraktien und ähnliches betreffen, in diesem Licht gesehen werden und gewinnen besondere Bedeutung. Sozialisierung ist im Sinn des gemeinsamen Zugangs zu den Gütern durchaus möglich. Eigentum ist nicht mehr als primäres Naturrecht dargestellt; es gilt zuerst der Gemeingebrauch aller Güter für die Menschen, dann erst das Eigentum als Regelung dieses Gebrauchs.

Sozialisierung muß den Subjektcharakter der Gesellschaft garantieren. Als Anregung auf dem Weg zu diesem Ziel werden mittlere Körperschaften in großer Vielfalt angeregt mit echter Autonomie, mit denen aber, so weit wie möglich, Arbeit mit Eigentum an Kapital verbunden wird. Dies kann als Option auf Laborismus bezeichnet werden.

Der Arbeiter hat ein Recht darauf, Mitverantwortlicher und Mitgestalter in der Werkstätte zu sein, in der er tätig ist (15).

Neu ist die Wortschöpfung „indirekter Arbeitgeber“. Damit ist wohl das ganze sozioökonomische System, vor allem die Verantwortung des Staates, gemeint.

Dieser trägt die Verantwortung dafür, daß die Arbeit als Menschenwürde für alle möglich ist. In diesem Zusammenhang wird vom indirekten Arbeitgeber eine Gesamtplanung verlangt, damit der Gefahr der Arbeitslosigkeit in der differenzier-ten Werkstatt der Gesellschaft entgegengetreten werden kann (17).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in dieser Präzision der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital, die Arbeit als unmittelbarer Ausfluß der Menschenwürde und der Subjektcharakter der Arbeit noch nie so deutlich geworden ist. Es werden Forderungen nach Mitverantwortung und Mitgestaltung gestellt, auch für die gesamte Werkstätte, welche die Gesamtheit der Produktionsmittel, also des Kapitals darstellt, die sicher keine konkreten Lösungen beinhalten, aber unruhig machen sollen bei der Überprüfung der Verhältnisse in unserem Land und auch in anderen Ländern. Das Verhältnis von Arbeit und Kapital ist grundsätzlich neu definiert.

Die Enzyklika „Laborem exercens“ schränkt den Arbeitsbegriff nicht auf die Produktionsarbeit ein. Der Arbeitsbegriff ist umfassend. Wenn die Enzyklika sich vor allem dann mit der Frage Arbeit und Kapital beschäftigt, weist sie doch darauf hin: „Das bedeutet freilich nicht, daß nur Industriearbeiter Vereinigungen dieser Art (es sind Gewerkschaften gemeint) errichten könnten. Die Angehörigen aller Berufe können sich ihrer zur Sicherung der jeweiligen Rechte bedienen.“ Diese nehmen teil am Kampf für soziale Gerechtigkeit. In umstrittenen Fragen kann dieser Kampf, der kein Kampf gegen andere ist, sondern Kampf um soziale Gerechtigkeit, den Charakter der Opposition annehmen. Dies ist aber nach Auffassung der Enzyklika ein Kennzeichen der Arbeit, daß sie die Menschen vor allem eint (20). Das Problem ist im kirchlichen Bereich wie im öffentlichen Dienst der „Wille des Gesetzgebers“, das heißt die Kirchenleitung bzw. die Autonomie des Wählers und seiner gesetzgebenden Körperschaften. Was im übertragenen Sinn die „unternehmerische Tätigkeit“ genannt werden könnte, steht hier unter einem Vorbehalt. Ob dieser Vorbehalt aber den Ausschluß von Gewerkschaften und die Unmöglichkeit von Streik im kirchlichen Bereich begründet, ist keineswegs ausgemacht. Aus der päpstlichen Sozialverkündigung ist eher das Gegenteil zu erschließen.

#### Diskussionsbeiträge zur Mitbestimmung nach der Enzyklika

Von den vielen Diskussionsbeiträgen sollen vor allem zwei gegensätzliche Richtungen berücksichtigt werden. Der Ansatz Oswald von Nell-Breunings und ähnlich der der KAB ist eher als arbeitnehmerfreundlich zu betrachten. Anders der Ansatz von Wilhelm Weber, der dem Bund Katholischer Unternehmer nahestand. Ihm ähnlich argumentieren Anton Rauscher und Lothar Roos. Außerdem erfolgt ein Hinweis auf amerikanische Beiträge.

1. Oswald von Nell-Breuning spricht über die Alleinbestimmung durch die Arbeit. Er versteht dabei Arbeit im umfassenden Sinn, wie es auch die Enzyklika sieht. Das wird seiner Meinung nach von der Enzyklika nicht gefordert. Daß diese aber dem Wert und der Würde, die der Papst der Arbeit zuschreibt, in hohem Maß entspricht, steht außer Zweifel<sup>15</sup>. Was der Papst fordert, ist Teilhabe an der Leitung. Oswald von Nell-Breuning macht deutlich, daß der Papst nichts Konkretes zu unseren Gesetzen sagt. Diese Schlüsse muß jeder für sich selbst, muß die Wissenschaft in der Diskussion ziehen. Nach Oswald von Nell-Breuning sind wir durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 und das Mitbestimmungsgesetz von 1976 noch längst nicht so weit, wie der Papst in seiner Enzyklika zielt. Das Dokument beunruhigt und fordert neue Überlegungen heraus.

Es ist deutlich eine Kritik an einer kapitalistischen Unternehmensverfassung, die dem Kapital den größeren Einfluß gibt als der Arbeit. Sie ist eine Kritik an partnerschaftlichen oder paritätischen Modellen, weil hier zwei wesentlich ungleiche Partner gleich behandelt werden und die Freiheit des Arbeiters gegenüber dem Kapital durch Mitverantwortung bei der Gestaltung des Unternehmens nicht zum Ausdruck kommt. Sie ist eine Option, eine Sympathie für Laborismus, aber bietet keine Lösungen. Nell-Breuning sieht für den Laborismus noch keinen gangbaren Weg.

Ähnlich wie Nell-Breuning argumentiert auch die KAB. Nach Auffassung ihres Vorsitzenden ist das Lehrschreiben ein klares Bekenntnis zur Mitbestimmung<sup>16</sup>. Schon 1977 hatte die KAB Westdeutschlands ein Unternehmensverfassungsmodell vorgelegt, in welchem die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Partner in den Unternehmensverband aufgenommen werden sollen. Die KAB beruft sich in der dritten Fassung von 1984 ausdrücklich auch auf die neue Enzyklika. Die Gleichberechtigung darf nicht von dem bisherigen Unternehmensverständnis ausgehen, wie es die Mitbestimmungsgesetze tun. Hier ist die Gesellschaft der Kapitaleigner einfach hin Unternehmen. Die Arbeitnehmer sind vielmehr gleichberechtigtes Mitglied des Unternehmensverbands. Hier müssen Neuordnungen einsetzen. Nach diesem Konzept wird ein Unternehmen aus zwei Teilkörperschaften gebildet, nämlich den Kapitaleignern und den arbeitenden Unternehmensmitgliedern. Diese bilden die Gesamtkörperschaft Unternehmen. An die Stelle der Aktionärsversammlung tritt die Unternehmensversammlung, an die Stelle des Aufsichtsrats der Unternehmensrat, an die Stelle des Vorstands der Unternehmensvorstand. Der Vorstand muß immer eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden; es muß ein Interessenausgleich eintreten, der eine Pattsituation unmöglich macht. Hier wird klar eine paritätische Mitbestimmung gefordert<sup>17</sup>. Der Bundesvorstand wird im Hinblick auf das Auslaufen der Regelung für die Montan-Mitbestimmung eine bundesweite Initiative starten<sup>18</sup>.

2. Anton Rauscher, der Leiter der katholisch-sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach, sagte vor dem Bund Katholischer Unternehmer in

Frankfurt, den Laborismus habe der Papst nicht gemeint. Der Papst habe sich sehr streng gegen Marxismus und Klassenkampf gewandt; es gäbe auch noch andere Formen des Kapitalismus, die nicht kritisiert worden seien<sup>19</sup>. Eine ähnliche Haltung vertritt Lothar Roos in einer Veröffentlichung der Mönchengladbacher Zentralstelle. Er ist der Meinung, daß durch die Enzyklika der strenge Kapitalismus unter Rücksicht der Menschenrechte einer ständigen Revision unterzogen werden muß. Wichtig ist es für ihn zu betonen, daß die Eigentumsordnung in ihrer klassischen Form von der katholischen Kirche nach wie vor als eine ihrer Grundprinzipien festgehalten wird. Eine Relativierung in der Enzyklika nimmt er nicht wahr. Die Kritik an der derzeitigen Mitbestimmungsordnung finde nicht statt<sup>20</sup>.

Wird damit deutlich, daß das Unternehmen ein Verbund von Personen ist, nämlich von allen Personen, die darin arbeiten, und daß das Kapital nur ein Instrument ist? In einem BKU-Rundbrief (4/1981) wird der Vorrang der Arbeit dahingehend ausgelegt, daß der Mensch im Produktionsprozeß human und somit pfleglicher zu behandeln ist als das „Kapital“. Sicher hat Weber hier nicht alles gesagt, was er zum Thema Mitbestimmung denkt, aber übriggeblieben ist nur die Form der Humanisierung des Umgangs. Er sah aber auch die bestehende Ordnung als weiterentwickelbar an.

3. Von J. Aldunate (Lateinamerika) wird auf die beiden Argumentationsebenen der Enzyklika hingewiesen. Der prinzipielle Teil entwickelt eine Utopie des Werts der Arbeit in der Gesellschaft. Zur ersten Ebene gehören die Teile II und III, zur zweiten Ebene die mehr moralischen Forderungen und konkretere Vorstellungen. Diese sind vor allem im Teil IV dargestellt<sup>21</sup>. Aus den Überlegungen des Papstes kann man keinen Dritten Weg ableiten (neben Kapitalismus und Marxismus), sondern es werden moralische Forderungen an die gestellt, die Verantwortung für die Gestaltung der Wirtschaftssysteme haben. F. Hinkelammert sieht aus der Situation Lateinamerikas die Bedeutung der Enzyklika weniger im Bereich der Weiterentwicklung von Mitbestimmung im europäischen Sinn, sondern im Ansatz der Sozialisierung im Sinn des Gemeingebräuchs, wie sie in Nr. 14 dargestellt ist. Das Recht auf gemeinsame Nutzung der Güter, wie es schon von Thomas von Aquin zugrunde gelegt wurde, wird als ein Weg gesehen, der das Recht des arbeitenden Menschen deutlicher zum Ausdruck bringt. Für ihn ist die Enzyklika in diesem Prinzip der gemeinsamen Nutzung unvereinbar mit der Kontinuität des kapitalistischen Systems auf dieser Erde<sup>22</sup>.

Dieses System wird durch die Überlegungen der Bischofskonferenz der USA nicht grundsätzlich in Frage gestellt<sup>23</sup>. Es geht ihr auch nicht zuerst um eine neue Wirtschaftsordnung, sondern um die wachsende Armut in den USA und ihre Bekämpfung. Der Gedanke des Aufbaus einer „wirtschaftlichen Demokratie“ in Fortführung der „politischen Demokratie“ wird in der ersten Fassung als das neue „amerikanische Experiment“ bezeichnet (I 89). Dies „Experiment in wirtschaftli-

cher Demokratie“ wird in der zweiten Fassung als Wort nicht mehr verwandt<sup>24</sup>. Es bleibt bei dem Begriff der Teilhabe, bei der aktiven Gestaltung der Gesellschaft. Diese ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, auch für die Wirtschaft (III 71). Konkrete Forderungen auf Mitbestimmungsrechte in der Wirtschaft allgemein werden daraus nicht abgeleitet. Dies hat eher behindernde Wirkung für die Diskussion bei uns.

4. In den Grundprinzipien sind sich die Beteiligten in Deutschland einig. Einigkeit besteht auch weitgehend darin, daß ein bestimmtes Unternehmens- und Mitbestimmungsmodell aus der Enzyklika nicht abzulesen ist. Uneinigkeit besteht dort, wo es um die konkrete Gestaltung unserer Mitbestimmungsverfassung geht. Nach der Meinung einer Richtung (Nell-Breuning, F. Hengsbach) ist sie dringend weiterzuentwickeln. Nach der anderer Auffassung ist es deutsche Mitbestimmungsverfassung die beste auf der Welt; über Verbesserung kann jederzeit nachgedacht werden<sup>25</sup>. Änderungen sind aber weniger strukturell als in Formen humaneren Umgehens zu entwickeln.

### **Mehr Menschenwürde durch den Vorrang der Arbeit**

Es wird Aufgabe der Wissenschaft, aber auch der Diskussion in den Verbänden sein, Überlegungen auf eine Verbesserung unserer Mitbestimmungssituation zu entwickeln. Dazu bedarf es einer Mentalitätsänderung. Der Begriff des Unternehmens ist noch zu sehr vom Kapital her geprägt und zu wenig vom Verbund der dort tätigen Personen. Der Gedanke des Vorrangs der Arbeit vor dem Kapital, der sich aus der Menschenwürde ergibt, bedarf durch Verkündigung und kirchliche Bildungsarbeit einer weiten Verbreitung.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, welcher Eigentumsbegriff in dieser Enzyklika entwickelt wird und daß Sozialisierung unter bestimmten Bedingungen nicht ausgeschlossen ist. Zuerst kommt der gemeinsame Nutzen aller und dann erst die Eigentumsordnung. Dies hat Konsequenzen für die Eigentumsverteilung in der Welt und für die Mitbestimmung der Menschen in der Dritten und Vierten Welt.

In der Literatur werden kapitalistische, laboristische und kooperative Formen der Unternehmensverfassung dargestellt. Die kapitalistische Form wird eindeutig von der Enzyklika abgelehnt, weil hier das Kapital die Arbeit in Dienst nimmt. Die kooperative Form muß deutlich machen, daß in ihr die Arbeit Vorrang vor dem Kapital hat. Dies heißt für die deutsche Mitbestimmungsgesetzgebung, daß die Mitbestimmung am Arbeitsplatz deutlicher herausgearbeitet werden muß. Die Betriebsverfassung muß vor allem im Bereich auch der Arbeitsplatzsicherung sowie der Weiterentwicklung und Umstrukturierung von Betrieben eine höhere Qualität der Mitverantwortung bekommen. Die Montan-Mitbestimmung im Ruhrgebiet hat gezeigt, daß wir gerade durch diese Form der Mitbestimmung vor

ähnlichen Krisen in diesem problematischen Bereich, wie sie zum Beispiel England hat, bewahrt geblieben sind. Die Montan-Mitbestimmung muß hinsichtlich echter Parität das mindeste sein, was eine Mitbestimmungsregelung im Unternehmen zu enthalten hat. Hier ist eine entsprechende Diskussion im Bereich der katholischen Soziallehre und darüber hinaus in Gang zu setzen.

Völlig fehlen Überlegungen über ein Koordinierungsgremium auf nationaler Ebene, das in gewisser Weise den indirekten Arbeitgeber der Sozialenzyklika repräsentiert. Volkswirtschaftliche Probleme sind nicht nur betriebswirtschaftlich zu lösen, sie müssen volkswirtschaftlich gesehen und angegangen werden. In dem Moment, in dem Arbeitslose aus einem Betrieb draußen sind, sind sie kein betriebswirtschaftliches Problem mehr, sondern ein volkswirtschaftliches. Hier müssen neue Wege der Kooperation gefunden werden. Es geht nicht um den Ersatz der sozialen Marktwirtschaft durch Planwirtschaft, sondern darum, daß nicht nur betriebswirtschaftliche Überlegungen über das Gesamt einer Volkswirtschaft entscheiden.

Wegen der internationalen Verflechtung der Konzerne bedarf es der Entwicklung eines europäischen Mitbestimmungsrechts. Die katholische Soziallehre hätte durch ihre internationalen Kontakte die Möglichkeit, dieses mitzudiskutieren und sich für die Verwirklichung eines solchen Plans einzusetzen.

Seit Kriegsende hat sich weitergehend eine Machtverschiebung auf das Kapital hin in unserer Gesellschaft ergeben. In Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs konnten die damit verbundenen Probleme durch großzügige Verteilung aufgefangen werden. In unserer Situation läßt sich aber nicht mehr darüber hinwegsehen, daß bei fast neun Prozent Arbeitslosen in unserem Land und etwa 40 Prozent in Lateinamerika gerade diejenigen, die von der Arbeitslosigkeit betroffen oder in Gefahr sind, davon betroffen zu werden, in der Zukunftsplanung ein Mitspracherecht erhalten müssen.

Die Aussage, daß Arbeit Vorrang vor dem Kapital hat, daß Arbeit eine Personenwürde und Kapital ein Werkzeug ist, darf nicht eingelöst werden durch Hinweise auf ein gutes Miteinanderumgehen. Es bedarf weiterführender Diskussionen und einer strukturellen Änderung, auch im Hinblick auf die Pflege einer demokratischen Kultur. Hier muß die Diskussion über die Unternehmensverfassung einsetzen. Formen des Miteigentums sind zu fördern, und laboristische Unternehmensführung ist zu erproben, um die Option der Enzyklika für den Laborismus zu verifizieren.

Wenn in unserer heutigen Gesellschaft die Beschwerde laut wird, daß die Menschen nur Nutznießer seien und nichts einbringen wollten, dann muß umgekehrt auch die Frage gestellt werden, in welchem Umfang sie denn Verantwortung wahrnehmen und Gemeinschaft mittragen können, eine Gemeinschaft auf dem Weg zu mehr Menschenwürde. Dazu gibt die Sozialenzyklika für den Wirtschaftsbereich wichtige Impulse.

ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> F. J. Stegmann, der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland (Paderborn 1974).
- <sup>2</sup> Hist.-pol. Bl. 45 (1860) 363ff. <sup>3</sup> Stegmann, a. a. O. 100f.
- <sup>4</sup> K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, Bd. 4 (Köln 1928) 98.
- <sup>5</sup> H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, 5 Bde. (Freiburg 1905–1926); Bd. 2, 13.
- <sup>6</sup> F. J. Stegmann, Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte – Die Gegenwart (München 1983).
- <sup>7</sup> Aufruf und Parteiprogramm von Neheim-Hüsten (1. 3. 1946); Ahlener Wirtschaftsprogramm für NRW (3. 2. 1947)
- <sup>8</sup> Gerechtigkeit schafft Frieden. Der 73. Dt. Katholikentag in Bochum (Paderborn 1949) 114f.
- <sup>9</sup> Ansprache an die Teilnehmer des internationalen Kongresses für Sozialwissenschaften (3. 6. 1950), in: A. F. Utz, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Bd. 2 (Freiburg 1954) Nr. 3266.
- <sup>10</sup> W. Weber, Das Eigentum und sein „Stellenwert“ (Paderborn 1978) 278.
- <sup>11</sup> Ders., in: Rh. Merkur, 11. 3. 1966.
- <sup>12</sup> F. Klüber, Arbeit und Mitbestimmung als soziale Grundrechte, in: Kat. Bl. (1978) 278–283.
- <sup>13</sup> AAS 1969, 421–502.
- <sup>14</sup> Bericht der Sachverständigenkommission, Mitbestimmung im Unternehmen (Stuttgart 1979).
- <sup>15</sup> O. v. Nell-Breuning, Mitbestimmung in Laborem exercens, in: Sinn und Zukunft der Arbeit. Konsequenzen aus Laborem exercens, hrsg. v. W. Klein, W. Krämer (Mainz 1982) 161–165.
- <sup>16</sup> In: Kirche und Leben, 27. 7. 1981.
- <sup>17</sup> KAB Westdeutschland, Der Arbeitnehmer als Unternehmensglied (3. Fassung, Köln 1984).
- <sup>18</sup> Kath. Arbeitnehmerzt., 11/86. <sup>19</sup> FAZ 30. 11. 1981.
- <sup>20</sup> L. Roos, Laborem exercens, Sinn und Sozialgestalt der menschlichen Arbeit (Mönchengladbach 1982); s. auch W. Weber, Laborismus. Ein umstrittener Denkansatz für einen dritten Weg jenseits von Kapitalismus und Sozialismus (Mönchengladbach 1982).
- <sup>21</sup> J. Aldunate, Die Aussage von Laborem exercens, in: ders., Pramat der Arbeit vor dem Kapital aus der Sicht der Kirche Lateinamerikas (Münster 1983) 11–34, 16.
- <sup>22</sup> F. Hinkelammert, Kommentar aus sozialökonomischer Sicht, ebd. 35–68.
- <sup>23</sup> Hirtenbrief: Die katholische Soziallehre und die amerikanische Wirtschaft, in: Die Neue Ordnung, April 1985.
- <sup>24</sup> F. Hengsbach, H. Ludwig, Wirtschaft für wen? (Frankfurt 1985).
- <sup>25</sup> W. Weber, A. Rauscher, L. Roos u. a.